

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen
(StrPrüfVO)**

Vom 14. August 1996

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – **SächsStrG**) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird verordnet:

Inhaltsübersicht ¹

**Erster Abschnitt
Bautechnische Prüfungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Prüfaufgaben
- § 3 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 4 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 5 Prüfungsverzeichnis
- § 6 Typenprüfung

**Zweiter Abschnitt
Vergütung des Prüfamtes und der Prüfindenieure**

- § 7 Grundlagen der Vergütung
- § 8 Bauwerksklassen
- § 9 Anrechenbare Kosten
- § 10 Berechnung der Gebühren
- § 11 Höhe der Gebühren
- § 12 Vergütung nach Zeitaufwand
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Auslagen
- § 15 (aufgehoben)

**Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschrift**

- § 16 (aufgehoben)
- § 17 In-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt
Bautechnische Prüfungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die bautechnische Prüfung von

1. Brücken, Tunneln, Stützmauern einschließlich Ufermauern sowie sonstigen Ingenieurbauwerken und zugehörigen Bauhilfskonstruktionen,
2. Lärmschutzwänden,
3. Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,

soweit sie Bestandteile öffentlicher Straßen sind (bauliche Anlagen).

(2) Die Vorschriften gelten für die Herstellung, wesentliche Änderung und den Abbruch der baulichen Anlagen sowie entsprechend für die dazugehörigen Überwachungsaufgaben.

(3) Für Bauprodukte und Bauarten sind die Regelungen der Sächsischen Bauordnung (**SächsBO**) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. ²

§ 2

Übertragung von Prüfaufgaben

(1) Die Straßenbaubehörde kann die bautechnische Prüfung dem Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik (Prüfamt) oder einem anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik (Prüfsachverständigen) übertragen.

(2) Prüfsachverständigen müssen von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen oder von anderen Ländern anerkannt sein.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann anordnen, dass bestimmte bautechnische Anlagen oder Teile davon nur durch das Prüfamt oder durch bestimmte Prüfsachverständigen geprüft werden dürfen.

(4) In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit die bautechnische Prüfung auch Sachverständigen oder sachverständigen Stellen mit dafür vorhandenen Spezialkenntnissen übertragen werden. ³

§ 3

Erteilung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfauftrag wird von der Straßenbaubehörde erteilt, soweit nicht eine Prüfung nach § 6 vorliegt. Für Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 4) und mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 5) darf der Prüfauftrag einem Prüfsachverständigen nur in den Fachrichtungen erteilt werden, für die er zugelassen ist und auf deren Gebiet er über besondere Erfahrung verfügt. Auf die Erteilung von Prüfaufträgen besteht kein Rechtsanspruch. Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Straßenbaubehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern. ⁴

§ 4

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfsachverständigen hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat. Er ist verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen.

(2) Der Prüfsachverständigen darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsachverständigen kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfsachverständigen derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Bei der Prüfung ist die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. Enthalten die Standsicherheitsnachweise Abweichungen von den in Absatz 1 aufgeführten Regeln, so ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird. Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen trifft die Straßenbaubehörde in Grundsatzfragen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Der Prüfsachverständigen darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den

Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat oder aus sonstigem Grund befangen ist.

(5) Der Prüflingenieur trägt gegenüber der auftragserteilenden Straßenbaubehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die auftragserteilende Behörde bedarf es nicht mehr, wenn nicht offensichtliche Unstimmigkeiten vorliegen. ⁵

§ 5 Prüfungsverzeichnis

Über alle Prüfaufträge haben das Prüfamt und der Prüflingenieur ein Verzeichnis nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit festzulegenden Muster zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem für das Prüfobjekt zuständigen Regierungspräsidium beziehungsweise dem Autobahnamt Sachsen vorzulegen. ⁶

§ 6 Typenprüfung

(1) Für bauliche Anlagen, die eines Standsicherheitsnachweises bedürfen und die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und geprüfte Konstruktionszeichnungen vorgelegt werden; diese Nachweise müssen vom Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik oder von einer in den anderen Ländern dafür vorgesehenen Stelle typengeprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. ⁷

Zweiter Abschnitt Vergütung des Prüfamtes und der Prüflingenieure ⁸

§ 7 Grundlagen der Vergütung

(1) Das Prüfamt und der Prüflingenieur erhalten für ihre Leistungen, die sie im Auftrag der Straßenbaubehörde erbringen, eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) Die Gebühren richten sich nach den Bauwerksklassen (§ 8) und den anrechenbaren Kosten (§ 9).

(3) (aufgehoben) ⁹

§ 8 Bauwerksklassen

(1) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Klassen gemäß Anlage 1 eingeteilt.

(2) Besteht die bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

§ 9 Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbar sind die Kosten für die Herstellung der baulichen Anlage, einschließlich Umsatzsteuer, abzüglich der Kosten für Leistungen, die keinen Einfluss auf den Standsicherheitsnachweis haben.

(2) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle Tausend EUR aufzurunden. ¹⁰

§ 10 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt unter Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten (§ 9), soweit sie nicht gemäß § 12 nach dem Zeitaufwand vergütet werden.
- (2) Die Grundgebühr errechnet sich entsprechend der Bauwerksklasse (§ 8) aus der Gebührentafel der Anlage 2. Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten ist die Gebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel ist nicht zulässig.
- (3) Umfasst der Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige Anlage zu ermitteln.
- (4) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigen sich die Gebühren für die 1. bis 4. Wiederholung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 Prozent. Dies kommt in Betracht insbesondere für Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen.
- (5) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigen sich die Gebühren für die Wiederholungen um 90 Prozent. Dies kommt in Betracht insbesondere für Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen.
- (6) Bei baulichen Anlagen mit erheblichen Längenausdehnungen und weitgehend gleich bleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebühr und den Leistungen des Prüfindenieurs besteht, werden die Gebühren angemessen gemindert. Dies kommt in Betracht insbesondere bei langen Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken. ¹¹

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Das Prüfamnt und der Prüfindenieur erhalten

1.	für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit	1/1 der Grundgebühr,
2.	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	1/2 der Grundgebühr,
3.	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für	
3.1	Sonderlasten	
3.1.1	Bemessung oder Einstufung von Militärlastklassen (MLC)	1/7 der Grundgebühr,
3.1.2	Bemessung von Schwerlastfahrzeugen, Straßenbahn	1/7 der Grundgebühr,
3.2	Erdbebenschutz	1/5 der Grundgebühr,
4.	für eine Vorprüfung der Belastungsannahmen	1/4 der Grundgebühr,
5.	für die Prüfung von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für Bauzustände	
5.1	Montage- oder Transportzustände, wie zum Beispiel Freivorbau, Taktschieben, Einschieben	je nach Aufwand mindestens 2/5 maximal 4/5 der Grundgebühr,
5.2	bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweisen Vorbau	je nach Aufwand mindestens 1/5 maximal 2/5 der Grundgebühr,
6.	für die Prüfung von Bauhilfskonstruktionen	
6.1	statische Berechnungen	je nach Aufwand bis zu 1/4 der Grundgebühr,
6.2	Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	je nach Aufwand bis zu 1/8 der Grundgebühr,
7.	für die Prüfung von Nachträgen zu Berechnungen und Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen bei einem Umfang der Nachträge von mehr als 1/10 des Prüfauftrages	Gebühren nach Nummer 1 bis 6, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang,
8.	für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Konstruktionszeichnungen von baulichen Anlagen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen verwendet werden (Typenprüfung)	je nach Aufwand bis zum Zehnfachen der Grundgebühr.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten kann je nach zusätzlichem Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 genannten Gebühren vergütet werden.

(3) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Absatz 1 und 2 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann hierzu in einer Verwaltungsvorschrift ergänzende Regelungen treffen. ¹²

§ 12 Vergütung nach Zeitaufwand

(1) Nach Zeitaufwand werden vergütet:

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,
2. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht, insbesondere für die Überprüfung von Bauteilen vor Ort,
3. sonstige Leistungen, soweit sie in einer Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit aufgeführt sind.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter

regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Erforderliche Fahrten und Wartezeiten sind der Arbeitszeit hinzuzurechnen. Die Vergütung beträgt 69 EUR pro Stunde. ¹³

§ 13 Umsatzsteuer

In der Gebühr ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, enthalten.

§ 14 Auslagen

Nebenkosten werden nur erstattet, wenn das Prüfamtsamt oder der Prüfingenieur dies mit der Straßenbaubehörde vereinbart. ¹⁴

§ 15 (aufgehoben) ¹⁵

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 16 (aufgehoben) ¹⁶

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. August 1996

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

**Anlage 1
zur StrPrüfVO ¹⁷**

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit **sehr geringem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit **geringem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- keine Vorspann- und Verbundkonstruktionen;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit **durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,
- Verbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung

des Einflusses von Kriechen und Schwinden;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit **überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statische und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt sind;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit **sehr hohem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- sehr schwierige Verbundkonstruktionen.

Anlage 2
zur StrPrüfVO ¹⁸

anrechenbare Kosten EUR		Grundgebühr in EUR in der Bauwerksklasse				
		1	2	3	4	5
bis	5 000	48	71	95	119	149
	10 000	83	124	166	207	259
	15 000	114	172	229	286	359
	20 000	144	216	288	360	451
	25 000	172	258	345	431	540
	30 000	199	299	399	498	624
	35 000	225	338	451	564	706
	40 000	251	376	502	627	786
	45 000	276	414	551	689	864
	50 000	300	450	600	750	940
	100 000	522	783	1 044	1 305	1 636
	150 000	722	1 083	1 445	1 806	2 263
	200 000	909	1 364	1 818	2 273	2 849
	250 000	1 087	1 630	2 174	2 717	3 406
	300 000	1 258	1 886	2 515	3 144	3 940
	350 000	1 423	2 134	2 845	3 556	4 457
	400 000	1 583	2 374	3 166	3 957	4 960
	450 000	1 739	2 609	3 479	4 348	5 450
	500 000	1 892	2 839	3 785	4 731	5 929
	1 000 000	3 295	4 942	6 590	8 237	10 324
	1 500 000	4 557	6 836	9 114	11 393	14 279
	2 000 000	5 737	8 605	11 473	14 341	17 974
	2 500 000	6 858	10 287	13 715	17 144	21 487
	3 000 000	7 935	11 902	15 869	19 836	24 862
	3 500 000	8 976	13 464	17 952	22 440	28 125
	4 000 000	9 988	14 982	19 976	24 970	31 295
	4 500 000	10 975	16 462	21 950	27 437	34 388
	5 000 000	11 940	17 910	23 880	29 850	37 412
	7 500 000	16 515	24 772	33 030	41 287	51 746
	10 000 000	20 789	31 183	41 577	51 971	65 138
	15 000 000	28 754	43 131	57 508	71 885	90 096
	20 000 000	36 195	54 293	72 390	90 488	113 411
	25 000 000	43 269	64 904	86 538	108 173	135 576
anrechenbare Kosten EUR		Mit dem Tausendstel der anrechenbaren Kosten zu vervielfältigender Gebührensatz in der Bauwerksklasse				
		1	2	3	4	5
über						
	25 000 000	1,731	2,596	3,462	4,327	5,423 ¹

1 Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (SächsGVBl.

- 2002 S. 178) und durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
- 2 § 1 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 3 § 2 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 4 § 3 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 5 § 4 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 6 § 5 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 7 § 6 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 8 Überschrift 2. Abschnitt geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 9 § 7 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 10 § 9 neu gefasst durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 11 § 10 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 12 § 11 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 13 § 12 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 14 § 14 geändert durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 15 § 15 aufgehoben durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 16 § 16 aufgehoben durch **Artikel 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2001** (SächsGVBl. 2002 S. 178)
 - 17 Anlage 1 neu gefasst durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)
 - 18 Anlage 2 neu gefasst durch **Verordnung vom 9. September 2004** (SächsGVBl. S. 469)

Änderungsvorschriften

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen

Art. 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 178, 178)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen

vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469)